



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

OWA

Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen  
Staatliche Schulämter  
Regierungen, Sachgebiet 4  
Ministerialbeauftragte für Realschulen, Gymnasien, Berufliche Oberschulen  
in Bayern

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.7-5S1300-5.75 142

München, 27.07.2011  
Telefon: 089 2186 2456  
Name: MR Pangerl

## **Gesamtvertrag zum Fotokopieren an Schulen**

### **Anlagen: - 3 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einsatz von Fotokopien aus urheberrechtlich geschützten Werken zur Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten oder zu Prüfungszwecken kann aus pädagogischen Gründen grundsätzlich sinnvoll sein. Deshalb ist in § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine gesetzliche Möglichkeit eröffnet, dass Schulen solche Vervielfältigungen nutzen können.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland konnten sich mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und den im VdS Bildungsmedien zusammengeschlossenen Schulbuchverlagen darüber hinaus darauf verständigen, den Schulen auch die Vervielfältigung von Musikeditionen und Unterrichtswerken (z.B. Schulbücher, Arbeitshefte, Lektüren etc.) zu gestatten.

Urheberrechtlich geschützte Werke haben als das geistige Eigentum ihrer Schöpfer einen ihnen innewohnenden wirtschaftlichen Wert.

Dieser Wert ist zu respektieren und zu vergüten. Die anfallenden Kosten tragen die Länder in Form von Pauschalvergütungen, so dass weder die Sachaufwandsträger noch die Schulen und Lehrkräfte mit Vergütungs- oder Dokumentationspflichten belastet werden.

Das nähere regelt ein Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus § 53 UrhG, der für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 neu geschlossen wurde. Seine Inhalte sind weitgehend identisch mit dem des Vorgängervertrags, wobei auf folgende Eckpunkte nochmals ausdrücklich hingewiesen sein soll:

1) Vervielfältigt werden dürfen kleine Teil eines Werkes, als solche gelten maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, ebenso dürfen Werke geringen Umfangs vervielfältigt werden, als solche gelten

- eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden; für diese Werke ist in jedem Fall die 12%-Regel (maximal 20 Seiten) anwendbar.

2) Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem vorbezeichneten Umfang vervielfältigt werden.

3) Die digitale Speicherung von Vervielfältigungen über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. An den Schulen dürfen Werke über den nach dem Gesamtvertrag erlaubten Kopiervorgang hinaus nur digitalisiert werden, soweit die entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt oder die Digitalisierung auf einer gesonderten Rechtsgrundlage möglich ist; hier kommt ins-

besondere der § 52 a UrhG in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass auch auf der Grundlage des § 52 a UrhG für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke in keinem Fall vervielfältigt werden dürfen.

Im Rahmen eines Kopiervorgangs ggf. entstehende Digitalisate sind umgehend zu löschen und in keiner Weise digital zu nutzen oder weiterzuleiten.

Die Einhaltung der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und des vorliegenden Gesamtvertrags ist Dienstpflicht jeder Schulleiterin bzw. jedes Schulleiters und jeder Lehrkraft. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz können zudem zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Einhaltung der beschriebenen Vorgaben im Rahmen des Gebotenen zu überwachen.

Neben den bestehenden Informationsangeboten zu urheberrechtlichen Fragen auf den Internetseiten des Staatsministeriums, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung sowie unter [www.schulbuchkopie.de](http://www.schulbuchkopie.de) wird im Laufe des kommenden Schuljahres eine Bekanntmachung zum Vollzug des Urheberrechts neu erlassen werden.

Das Staatsministerium ist überzeugt, dass an den Schulen in Bayern dem Schutz des geistigen Eigentums hoher Rang eingeräumt wird, Vervielfältigungen auf das pädagogisch notwendige beschränkt sind sowie der gesetzliche und vertragliche Rahmen beachtet wird. Entsprechend den vertraglichen Vorgaben wird die Einhaltung dieser Regeln in Zukunft allerdings stärker als bisher überwacht werden müssen.

Dafür bitte ich um Verständnis, auch wenn bei Ihnen oder in den Kollegien anfangs Unmut aufkommen mag. Das erreichte Ergebnis, nämlich für Schulen und Lehrkräfte weiterhin das rechtssichere Vervielfältigen im pädagogisch notwendigen und verantwortbaren Rahmen zu ermöglichen, rechtfertigt den möglichen Mehraufwand.

Vielen Dank für Ihre Kooperationsbereitschaft; zu Ihrer Information liegt diesem Schreiben ein Abdruck des Gesamtvertrags sowie den Wortlaut des § 53 Abs. 3 und 4 UrhG und des § 52 a UrhG bei.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Ministerialrat